

LKP Aktuell

Mandanteninformation August 2014

Verbraucherinsolvenz

Möglich seit dem 01.07.: Restschuldbefreiung in drei Jahren

Das seit 1999 geltende Verbraucherinsolvenzverfahren bietet die Möglichkeit einer Schuldenfreiheit, wenn der Schuldner über eine sog. „Wohlverhaltensphase“ von sechs Jahren sein pfändbares Arbeitseinkommen dazu verwendet, die Insolvenzgläubiger zu befriedigen.

Die zum 01.07.2014 in Kraft getretene Reform der Verbraucherinsolvenz sieht neuerdings die Möglichkeit vor, dass die Restschuldbefreiung bereits nach einer **Wohlverhaltensphase von drei Jahren** eintritt, wenn der Schuldner **bis dahin 35 % seiner Gläubigerforderungen beglichen** hat.

Kassenführung

Fachtagung Digitale Datenanalyse 2014 in Stuttgart

Steuerberater, Vertreter der Finanzverwaltung und der DATEV haben im Rahmen einer zweitägigen Fachtagung im Juli über das Thema Kassenführung und **digitale Betriebsprüfung** diskutiert. Auch unsere Kanzlei war mit vier Steuerberatern auf der Tagung vertreten.

Seitens der Finanzverwaltung wurde darauf hingewiesen, dass zukünftig ein Schwerpunkt der Betriebsprüfung auf **bargeldintensive**

Betriebe gelegt wird. Die Erfahrung zeige, dass oftmals nicht alle Vorgänge in der Kasse erfasst seien. Darüber hinaus würde in Zeiten elektronischer Kassensysteme oftmals durch den Einsatz von Manipulationssoftware (sog. „**Zapper**“) versucht werden, Kasseneinnahmen nachträglich zu ändern.

Insbesondere durch den Abgleich von **vorgelagerten Systemen wie z.B. der Warenwirtschaft** mit den Kassenaufzeichnungen sei es jedoch immer öfters möglich, Manipulationen aufzudecken.

Digitaler Datenzugriff der BP

Derzeit rechtlich noch umstritten ist bei der digitalen Betriebsprüfung insbesondere von Apotheken, welche Daten aus der Kassensoftware der Betriebsprüfung zur Verfügung gestellt werden müssen. Seitens der Finanzverwaltung wird der Zugriff auf die **Einzelkassensätze** gefordert. Von Beraterseite wird eingewandt, dass die aktuelle Rechtslage nur den Zugriff auf den **Tagesabschluss** ermögliche. Aufgrund unterschiedlicher finanzgerichtlicher Urteile muss diese Frage der Bundesfinanzhof entscheiden.

Kommt der Fiskalchip?

Bereits 2008 war in einer Gesetzesvorlage vorgesehen, dass alle elektronischen Kassensysteme mit

einem „Fiskalspeicher“ ausgestattet werden müssen. Sollten Kassendaten nachträglich geändert werden, so wäre dies in dem Speicher ebenfalls dokumentiert. Nordrhein-Westfalen hat die Gesetzesvorlage aus 2008 im Frühjahr 2014 wieder aufgegriffen und erneut ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

Umsatzsteuer

Bauträger oder GU - entscheidend ist das konkrete Geschäft

Mehrmals haben wir bereits auf die neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zu der sog. „**erweiterten Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers von Bauleistungen gem. § 13 b UStG**“ hingewiesen.

Nach § 13 b UStG sind Handwerkerleistungen an Unternehmer, die wiederum Bauleistungen erbringen, von dem als Subunternehmer auftretenden Handwerker netto in Rechnung zu stellen. Die Pflicht zur Abführung der Umsatzsteuer trifft den Leistungsempfänger. Hierzu hat der Bundesfinanzhof 2013 entschieden, dass bzgl. dem Leistungsempfänger genau zu unterscheiden ist:

Wer als **Bauträger** Bauaufträge vergibt, erbringt selbst keine Bauleistungen und fällt somit nicht unter die Regelung des § 13 b UStG. In-

soweit ist der Bauträger vom **Generalunternehmer** abzugrenzen, der selbst Bauleistungen erbringt.

In einem weiteren Schreiben vom 31.07.2014 weist das Bundesfinanzministerium darauf hin, dass bei dieser Differenzierung **auf das konkrete Geschäft abzustellen** ist. Diese Unterscheidung ist insbesondere dann wichtig, wenn der Leistungsempfänger sowohl Bauträger- als auch Generalunternehmergeschäfte tätigt. Es muss also nach dem konkreten Bauvorhaben, für welches der Subunternehmer tätig wird, unterschieden werden:

- a) Der Subunternehmer erbringt eine Bauleistung, welche der Leistungsempfänger wiederum als Bauleistung an seinen Auftraggeber weiterberechnet

=> Fall des § 13 b UStG: der Subunternehmer erstellt eine Nettorechnung

- b) Der Subunternehmer erbringt eine Bauleistung an einer Immobilie. Der Leistungsempfänger veräußert sodann die Immobilie als Ganzes an einen Dritten

=> Bauträger-Sachverhalt und somit kein Fall des § 13 b UStG: der Subunternehmer erstellt eine Bruttorechnung

Personalwesen

Mindestlöhne ab August 2014 und ab Januar 2015

Ab dem 01.01.2015 gilt in Deutschland der **gesetzliche Mindeststundenlohn von 8,50 €** branchenübergreifend für nahezu alle Arbeitsverhältnisse. Über die Neuregelungen und die Ausnahmen

informieren wir diesen Monat in unserem LKP *Stichwort*. Eine Ausnahme zum Mindestlohn gilt beispielsweise für Branchen mit länger laufenden Tarifverträgen. Diese dürfen bis Ende 2016 von der gesetzlichen Lohnuntergrenze abweichen.

Einen solchen Mindestlohn erhalten ab dem 01.08.2014 erstmalig **Beschäftigte in der Fleischwirtschaft**. Dieser beträgt anfänglich 7,75 € und steigt bis Dezember 2016 stufenweise auf 8,75 € an. Der Mindestlohn für gelernte Arbeitnehmer in der **Maler- und Lackierwirtschaft** steigt ebenfalls zum 01.08.2014 auf 12,50 € (in den alten Bundesländern). Ungelernte Arbeitnehmer erhalten ab August mindestens 9,90 €.

Gut zu wissen ...

Regelsteuersatz von 19 % auf Klauenpflegeleistungen

Ist die regelmäßige Klauenpflege durch einen selbständigen Klauenpfleger eine Leistung zur Förderung der Tierzucht und mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % umsatzsteuerpflichtig?

Diese Frage hatte das Finanzgericht München zu klären und hat entschieden, dass die Klauenpflege nur „mittelbar“ der Tierzucht diene; der Förderungszweck stehe nicht im Vordergrund, so dass der Regelsteuersatz von 19 % anwendbar sei. Da gegen das Urteil Revision zum Bundesfinanzhof eingelegt wurde, sollten Klauenpflegerinnen und Klauenpfleger ihre Steuerbescheide „offen“ halten.

Zahlen, Daten, Fakten

Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerkosten

Aufwendungen für Handwerker und haushaltsnahe Dienstleistungen können bei der Einkommensteuer steuermindernd geltend gemacht werden:

Unter **haushaltsnahe Dienstleistungen** versteht man Tätigkeiten, die gewöhnlich durch den Steuerpflichtigen selbst erledigt werden können, für welche er aber einen privaten Dienstleister in Anspruch genommen hat. Hierunter fallen zum Beispiel Aufwendungen für die Wohnungsreinigung, die Gartenpflege, Hausmeistertätigkeiten oder Pflegeleistungen im Privathaushalt durch einen Pflegedienst. Es können **20 % von max. 20.000 €** der anteiligen Lohnkosten (**höchstens somit 4.000 €**) von der Steuer in Abzug gebracht werden.

Bei **Handwerkeraufwendungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in privaten Haushalten** können von den Arbeitskosten (Lohn- und Fahrtkosten nicht jedoch Material) **20 % von max. 6.000 € (höchstens somit 1.200 €)** abgezogen werden.

Ein Abzug ist jedoch nur möglich, wenn zum Nachweis eine **Rechnung** des Handwerkers oder Dienstleisters vorgelegt werden kann und diese Rechnung **über ein Bankkonto bezahlt** wurde (Vorlage des Kontoauszuges notwendig).